

Hersteller: **Fulda Reifen GmbH**
Künzeller Straße 59 - 61
36043 Fulda

Gutachten Nr.
18 10 07 5827/4
(Stand 03/2003)

Blatt: 1 von 4

TEILEGUTACHTEN

über
Reifenumrüstung

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden !

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüfsachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter 4. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5 StVZO oder Anhängerverzeichnis) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

1. Verwendungsbereich

Siehe Anlagen zum Gutachten

Der Verwendungsbereich umfaßt folgende Fahrzeuge:

Hersteller: **Fulda Reifen GmbH**
 Künzeller Straße 59 - 61
 36043 Fulda

Gutachten Nr.
 18 10 07 5827/4
 (Stand 03/2003)

Blatt: 2 von 4

Fortsetzung zu
1. Verwendungsbereich

1.	Asia Rocsta	60.	Nissan Patrol K/W 160/260, 260
2.	Ssangyong Musso	61.	Nissan Patrol GR Y 60
3.	Ssangyong Korando	62.	Nissan Patrol GR TDS Y61
4.	Kia Sportage	63.	Nissan Pick Up MD 21
5.	Kia Retona	64.	Nissan Terrano WD 21
6.	Mahindra CJ 340, CJ 540	65.	Nissan Terrano II bzw. Ford Maverick
7.	Kia Sorento	66.	Nissan Pathfinder
		67.	Nissan Pick Up D 22
10.	Chrysler Jeep Wrangler YJ	68.	Nissan X-Trail
11.	Chrysler Jeep Wrangler TJ		
12.	Chrysler Cherokee XJ	70.	Suzuki Samurai
13.	Chrysler Grand Cherokee ZJ	71.	Suzuki Vitara
14.	Chrysler Grand Cherokee W	72.	Suzuki X 90
15.	AMC CJ5, CJ7, CJ8	73.	Suzuki Grand Vitara
16.	Chrysler Cherokee KJ	74.	Suzuki Jimny
		75.	Suzuki Grand Vitara XL 7
20.	Daihatsu Rocky		
21.	Daihatsu Feroza		
		80.	Toyota 4 Runner N 13
30.	Ford Explorer	81.	Toyota J7
31.	GMC / Chevrolet Blazer / Pick up	82.	Toyota J8
32.	Ford Ranger / Mazda B 2500	83.	Toyota J9
33.	GMC Tahoe	84.	Toyota RAV 4 (XA-1)
34.	Chevrolet Blazer	85.	VW Taro 4x4, Toyota Hilux 4x4
35.	Ford Maverick / Mazda Tribute	86.	Toyota Hilux Turbo-D
36.	Hyundai Santa Fe	87.	Toyota J 100
37.	Hyundai Terracan	88.	Toyota RAV-4 (A2)
38.	GMC Trailblazer	89.	Toyota HZJ 71, 74, 78, 79
		130.	Toyota J 12
40.	Isuzu Trooper		
41.	Opel Frontera	90.	Rover Defender 90
42.	Opel Monterey	91.	Range Rover Classic
43.	Opel / Isuzu Campo 4x4	92.	Range Rover LP
44.	Opel Frontera B	93.	Rover Discovery
		94.	Rover Freelander
50.	Mitsubishi LO40	95.	Rover Defender 110
51.	Mitsubishi V20	96.	Disvovery - Serie II
52.	Mitsubishi L200 alt	97.	Range Rover LM
53.	Mitsubishi L200 neu		
54.	L300 4x4	100.	Mercedes G-Klasse
55.	Hyundai Gallopper	101.	Mercedes ML-Klasse
56.	Mitsubishi Pajero Sport		
57.	Mitsubishi Pinin	110.	Honda CR-V
58.	Mitsubishi V 60	111.	Honda HR-V
		112.	Honda CR-V (RD-8)
		120.	BMW X5

Hersteller: **Fulda Reifen GmbH**
Künzeller Straße 59 - 61
36043 Fulda

Gutachten Nr.
18 10 07 5827/4
(Stand 03/2003)

Blatt: 3 von 4

2. Reifen und Auflagen

Die jeweils zulässigen Umrüstkategorien auf den Serienfelgen sind der entsprechenden Anlage (Siehe Punkt 1) unter Berücksichtigung der zugehörigen Auflagen und Hinweise zu entnehmen.

- *) Es sind vorn und hinten nur Reifen eines Herstellers und Typs zulässig.
Es liegen entsprechende Freigaben des jeweiligen Reifenherstellers für die nachgenannten Umrüstkategorien vor (insbesondere auch auf von der Norm abweichenden Felgenmaulweiten).
Der erforderliche Geschwindigkeitsindex ist den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.

Bei Verwendung von M+S Reifen ist ein Hinweis (Aufkleber) im Sichtbereich des Fahrzeugführers auf die maximal zulässige Höchstgeschwindigkeit der M+S - Bereifung anzubringen.

Die Eignung der verwendeten Reifen, insbesondere der erforderliche Reifenfülldruck in Verbindung mit dem vorhandenen Lastindex bei der jeweiligen Höchstgeschwindigkeit, den maximalen Achslasten und Sturzwerten und bei Verwendung unterschiedlichen Reifengrößen vorn und hinten auch die Verwendbarkeit in Verbindung mit elektronischen Regelsystemen (ABS, ASR etc.), ist durch den Reifenhersteller nachzuweisen.

Weicht der Reifenfülldruck vom serienmäßigen Druck ab, ist der Fahrzeugführer auf geeignete Art darauf hinzuweisen (Luftdruckaufkleber, Ergänzen der Bedienungsanleitung).

Bei Verwendung anderer Reifenfabrikate sind in jedem Fall entsprechende Eignungsnachweise erforderlich, die ggf. zu weiteren Maßnahmen am Fahrzeug und/oder zu weiteren Auflagen führen können. Der Fahrzeughalter/-führer muß dafür Sorge tragen, daß bei Erneuerung der Reifen es zu keiner Gefährdung oder Unvorschriftsmäßigkeit kommen darf.

3. Freigängigkeit

Ausreichende Freigängigkeit zu den serienmäßigen Achs-, Brems- und Lenkungsteilen sowie zur Fahrzeugkarosserie ist unter Beachtung der unter Punkt 2. genannten Auflagen vorhanden.

4. Schneeketten

Die Verwendung von Schneeketten wurde nicht geprüft.

5. Ersatzrad

Wird im Falle eines Reifenschadens ein Serienrad als Ersatzrad eingesetzt, sind die hierzu gehörenden Radbefestigungsteile zu verwenden. Außerdem dürfen damit nur kurze Strecken mit mäßiger Geschwindigkeit zurückgelegt werden.

6. Prüfgrundlage

VdTÜV Merkblatt 751 " Begutachtung von baulichen Veränderungen an PKW und PKW-Kombi unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit".

7. Berichtigung der Fahrzeugpapiere

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich, aber zurückgestellt.
Sie ist der zuständigen Zulassungsbehörde bei deren nächster Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch den Fahrzeughalter zu melden.

Hersteller: **Fulda Reifen GmbH**
Künzeller Straße 59 - 61
36043 Fulda

Gutachten Nr.
18 10 07 5827/4
(Stand 03/2003)

Blatt: 4 von 4

8. Gültigkeit

Das Gutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen der Fahrzeugteile oder wenn der im Verwendungsbereich genannte Fahrzeugtyp in Teilen geändert wird, die die Verwendbarkeit der Fahrzeugteile beeinträchtigen können, bei Wegfall des Nachweises für das Qualitätsmanagement-System sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlage.

Der Hersteller (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis (Reg.-Nr: 01 06 9939 001) über ein Qualitätsmanagement-System gemäß den Anforderungen des § 19 Anlage XIX StVZO durch Vorlage einer gültigen Zertifizierungsurkunde erbracht.

**GUTACHTENKOPIEN SIND NUR GÜLTIG MIT ORIGINALSTEMPEL UND -
UNTERSCHRIFT DES HERSTELLERS**

9. Schlußbescheinigung

Gegen den Anbau und die Abnahme der unter 2. beschriebenen Fahrzeugteile an den unter 1. angeführten Fahrzeugen gemäß § 19 (3) Nr. 4 StVZO bestehen keine technischen Bedenken..

Böblingen, den 06. 03. 2003
TA-CP/BBL-Sz/Sz
FULDA

PRÜFLABORATORIUM
TÜV Automotive GmbH
Engineering Center D-71034 Böblingen
Unternehmensgruppe TÜV Süddeutschland
akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes,
Bundesrepublik Deutschland unter DAR-Registrier-Nr.: **KBA - P 00001 - 95**


Dipl. Ing. Schwarz
Der amtlich anerkannte Sachverständige
für den Kraftfahrzeugverkehr



Hersteller: **Fulda Reifen GmbH**
Künzeller Straße 59 - 61
36043 Fulda

Anlage 11
zum Gutachten
Nr.18 10 07 5827/4
(Stand 10/2001)
Blatt: 1 von 2

1. Verwendungsbereich und Reifen:

Fahrzeughersteller:	Typ:	ABE-Nr bzw. ETG-Nr.:	Handelsbezeichnung:
Chrysler Corp. / USA	TJ	e11*93/81*0043*-- bzw. EBE *)	Jeep Wrangler

EBE *) ... Einzelbetriebsurlaubnisse

Folgende Reifengrößen sind an dem aufgeführten Fahrzeugtyp jeweils an der Vorder- und Hinterachse unter Berücksichtigung der in Punkt 2. genannten Auflagen und Hinweise in Verbindung mit dem Serienrad möglich:

Fahrzeugausführung mit 7x15" Serienfelge

Angaben zum Serienrad: 7J x 15 ET 31,75
Serienreifen: 215/75 R 15 bzw. 225/75 R 15

	Auflagen und Hinweise (siehe Pkt 3.)
215/75 R 15	1), 5)
215 R 15	1), 5)
225/70 R 15	1), 5)
225/75 R 15	1), 5)
235/75 R 15	1), 2), 3), 5)
255/60 R 15	1), 2), 5)
255/70 R 15	1), 2), 3), 5)
265/70 R 15	1), 2), 3), 5)
275/60 R 15	1), 2), 4), 5)
30 x 9,50 R 15	1), 2), 3), 5)

2. Auflagen und Hinweise Jeep Wrangler TJ

Nachstehende Angaben gelten für Fahrzeuge mit serienmäßigen Karosserie-, Fahrwerks-, Brems- und Lenkungsteilen:

- 1) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. (Ziff. 6 und Ziff. 16)
- 2) Die Lenkanschläge sind zu überprüfen und ggf. nach den Erfordernissen ausreichender Freigängigkeit neu einzustellen.
- 3) Wegen des veränderten Abrollumfangs gegenüber der serienmäßigen Bereifung ist eine Überprüfung und ggf. Neueinstellung des Tachometers erforderlich. Wird eine Neueinstellung vorgenommen, können die Serienreifen nur dann wahlweise verwendet werden, wenn gleichzeitig nachgewiesen wird, daß die Tachometereinstellung auch für diese Reifen noch Vorschriftsmäßig ist.
- 4) Zusätzliche Teile zur Abdeckung der Reifenauflflächen sind Vorn und Hinten erforderlich.
- 5) Die Eignung der Reifen des Herstellers **Fulda *)** wurde nachgewiesen.

Hersteller: **Fulda Reifen GmbH**
Künzeller Straße 59 - 61
36043 Fulda

Anlage 11
zum Gutachten
Nr.18 10 07 5827/4
(Stand 10/2001)
Blatt: 2 von 2

3. Abnahme des Anbaus:

Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

- Fahrzeughersteller
- Fahrzeugtyp
- Fahrzeugidentifizierungsnummer

bescheinigen zu lassen

Die Anlage 11 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten 18 10 07 5827/4

Böblingen, den 09. 11. 2001

TA-CP/BBL-SZ/SZ
FULDA

PRÜFLABORATORIUM
TÜV Automotive GmbH
Engineering Center D-71034 Böblingen
Unternehmensgruppe TÜV Süddeutschland
akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes,
Bundesrepublik Deutschland unter DAR-Registrier-Nr.: **KBA - P 00001 - 95**


Dipl. Ing. Schwarz
Der amtlich anerkannte Sachverständige
für den Kraftfahrzeugverkehr

